

RS OGH 1992/12/15 1Ob648/92 (1Ob649/92), 4Ob2288/96s, 4Ob2378/96a, 2Ob8/10f, 5Ob260/09k, 1Ob194/10a,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

Norm

AußStrG §19

AußStrG 2005 §110

AußStrG 2005 §111a idF des FamRÄG 2009

Brüssel IIa-VO Art47 Abs1

BG zur Durchführung des Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ §5

BG zur Durchführung des Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art13

BG zur Durchführung des Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ allg

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art12

Rechtssatz

Der Vollzug von Ausfolgungsbeschlüssen nach dem Übereinkommen hat nach § 19 AußStrG zu erfolgen. In diesem Vollstreckungsverfahren kann der Rückgabepflichtige unterlassene Einwendungen aus dem Titelverfahren nicht nachholen. Auch die Behauptung, das Kindeswohl sei gefährdet, kann selbst wenn der Rückgabepflichtige dies im Titelverfahren einzuwenden unterließ, nur auf Sachverhalte gestützt werden, die sich nach der Erlassung der Entscheidung im Titelverfahren ereigneten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 648/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 648/92

- 4 Ob 2288/96s

Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2288/96s

nur: Der Vollzug von Ausfolgungsbeschlüssen nach dem Übereinkommen hat nach § 19 AußStrG zu erfolgen. Die Behauptung, das Kindeswohl sei gefährdet, kann nur auf Sachverhalte gestützt werden, die sich nach der Erlassung der Entscheidung im Titelverfahren ereigneten. (T1)

Beisatz: Der Vollzug von Ausfolgungsbeschlüssen auf Grund des Übereinkommens hat nach innerstaatlichem Recht - allerdings mit den sich aus der Zielsetzung des Übereinkommens ergebenden Modifikationen - zu erfolgen. (T2)

- 4 Ob 2378/96a

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2378/96a

nur: Die Behauptung, das Kindeswohl sei gefährdet, kann nur auf Sachverhalte gestützt werden, die sich nach der Erlassung der Entscheidung im Titelverfahren ereigneten. (T3)

- 2 Ob 8/10f

Entscheidungstext OGH 17.02.2010 2 Ob 8/10f

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Die Durchsetzung bzw Vollziehung einer Rückgabeentscheidung nach dem HKÜ hat analog § 110 AußStrG zu erfolgen. Insofern enthält auch das Bundesgesetz vom 9. 6. 1988 zur Durchführung des HKÜ, BGBl 1988/513 idGF, keine Sonderregelungen. (T4)

Beisatz: Keine Anwendbarkeit der Regeln der EO. (T5)

Bem: Im vorliegenden Fall war § 111a AußStrG idF des FamRÄG 2009 (BGBl I 2009/75) und somit der Siebente Abschnitt des II. Hauptstücks des AußStrG noch nicht (unmittelbar) anzuwenden. (T6)

Beisatz: Im Vollstreckungsverfahren kann lediglich in Ausnahmefällen dann ein Vollzug unterbleiben, wenn nach der Anordnung der Rückführung und vor Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen neue Umstände eingetreten sind, die bei der Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen zu einer schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung führen würden und nicht durch die in § 110 Abs 4 AußStrG vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen verhindert werden können. (T7)

- 5 Ob 260/09k

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 260/09k

Vgl; Bem wie T6; Beisatz: Im Vollstreckungsverfahren kann der nach dem HKÜ Rückgabepflichtige keine Einwendungen aus dem Titelverfahren nachholen, sondern sich nur auf Sachverhalte stützen, die sich nach Erlassung der Entscheidung im Titelverfahren ereigneten. (T8)

Beisatz: Das Verfahren über die Durchsetzung der rechtskräftigen Rückführungsanordnung gemäß Art 12 Abs 1 HKÜ ist gemäß Art 47 Brüssel IIa-VO nach nationalen Vorschriften, also hier nach § 110 AußStrG zu führen. (T9)

- 1 Ob 194/10a

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 194/10a

Auch; nur T3; Beis wie T2; Beis wie T7

- 6 Ob 75/13t

Entscheidungstext OGH 22.04.2013 6 Ob 75/13t

Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hegt keine Bedenken gegen die von den Vorinstanzen vertretene Auffassung und die von ihnen gewählte Vorgangsweise, Rückführungsanordnung und deren amtswegige Durchsetzung für den Fall ihrer Nichtbefolgung in einem Beschluss zu verbinden. Da Österreich nach internationalen Vorgaben gehalten ist, Rückführungsverfahren einschließlich der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen mit gebotener Eile und unter Anwendung des zügigsten Verfahrens des nationalen Rechts durchzuführen, ist eine sofortige Anordnung der zwangsweisen Durchsetzung der Rückführungsentscheidung für den Fall eines Zuwiderhandelns jedenfalls dann zulässig, wenn der Entführer ? wie hier die Mutter anlässlich ihrer Einvernahme vor dem Erstgericht ? bereits im Rückführungs?(titel?)verfahren ausdrücklich erklärt, dass er im Fall einer „rechtskräftigen letztinstanzlichen Rückkehranordnung“ das Kind dennoch „nie freiwillig herausgeben“ werde. (T10)

- 6 Ob 86/13k

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 86/13k

Vgl auch; Beisatz: Nach § 110 Abs 1 AußStrG ist zwar eine Vollstreckung nach der Exekutionsordnung zur zwangsweisen Durchsetzung einer Rückführungsentscheidung nach dem HKÜ beziehungsweise nach Art 10, 11 Brüssel IIa?VO ausgeschlossen. Das Gericht hat aber nach Abs 2 angemessene Zwangsmittel nach § 79 Abs 2 AußStrG anzuordnen, wobei die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens auch von Amts wegen erfolgen kann. (T11)

- 6 Ob 134/13v

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 134/13v

Vgl; Beis wie T11; Beisatz: Anhaltspunkte für die Auffassung, geänderte Verhältnisse im Sinn der dargestellten Rechtsprechung könnten auch solche sein, die zwar vor Anordnung der Rückführung entstanden, erst danach jedoch erkannt worden seien, finden sich weder in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs noch in jener des EuGH. (T12)

- 6 Ob 113/14g
Entscheidungstext OGH 30.07.2014 6 Ob 113/14g
Vgl auch; Beis ähnlich T11; Beisatz: Eine Rückführungsentscheidung ist gemäß § 110 Abs 1 AußStrG nicht nach der Exekutionsordnung zu vollstrecken. Vielmehr hat das Gericht nach § 110 Abs 2 AußStrG angemessene Zwangsmittel nach § 79 Abs 2 AußStrG anzuordnen. (T13)
- 6 Ob 218/15z
Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 218/15z
Auch; Beis wie T7
- 6 Ob 83/21f
Entscheidungstext OGH 12.05.2021 6 Ob 83/21f

Schlagworte

Internationale Abkommen, Mehrseitige Abkommen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0007272

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at